

Urteil zum Verfall bzw. zur Übertragbarkeit von Urlaubsansprüchen im Todesfall

Urlaub, der nicht genommen wurde, kann nach Ende eines Arbeitsverhältnisses ausbezahlt werden. Der EuGH stellte dazu fest, das Unionsrecht lasse es nicht zu, dass ein Arbeitnehmer seine Urlaubstage sowie seine finanziellen Ansprüche für nicht genommenen Urlaub automatisch allein dadurch verliere, weil er vor Ende der Beschäftigung keinen Urlaub beantragt habe. "Diese Ansprüche können nur untergehen, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zum Beispiel durch angemessene Aufklärung tatsächlich in die Lage versetzt wurde, die fraglichen Urlaubstage rechtzeitig zu nehmen", erklärte der EuGH. Die Beweislast für einen Verfall sieht der EuGH dabei beim Arbeitgeber.

Was passiert aber, wenn ein Arbeitnehmer stirbt?

Das Bundesarbeitsgericht hat nun ein endgültiges Urteil gefällt (Az. C-619/16 und C-684/16 sowie Az. C-569/16 und C-570/16). Wenn ein Arbeitnehmer während des laufenden Arbeitsverhältnisses stirbt, haben seine Erben Anspruch auf finanzielle Abgeltung des noch nicht genommenen Urlaubs. Das entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt. Es setzte damit die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Luxemburg um. Das BAG gab einer Witwe und Alleinerbin recht, deren Mann im Dezember 2010 verstorben war. Dieser hatte zum Todeszeitpunkt noch 25 Urlaubstage offen. Das BAG sprach ihr dafür nun 5.858 Euro brutto zu.

Grund: Der Jahresurlaub eines Arbeitnehmers zählt zum "Bestandteil des Vermögens". Auf Vorlage des BAG hatte zum selben Fall bereits der Europäische Gerichtshof in Luxemburg entschieden, "dass der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub nach dem Unionsrecht nicht mit seinem Tod untergeht". Dem folgte das Bundesarbeitsgericht. Der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub werde mit dem Tod "als Bestandteil des Vermögens Teil der Erbmasse".

Generell gelte dies für den gesetzlichen Mindesturlaub von 24 Werktagen sowie für den zweitägigen Zusatzurlaub für Schwerbehinderte. Ob auch die Abgeltung weitergehender Urlaubsansprüche vererbbar ist, hängt laut BAG vom Tarif- oder Arbeitsvertrag ab. Im konkreten Fall haben die Erfurter Richter dies für den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes bejaht.